

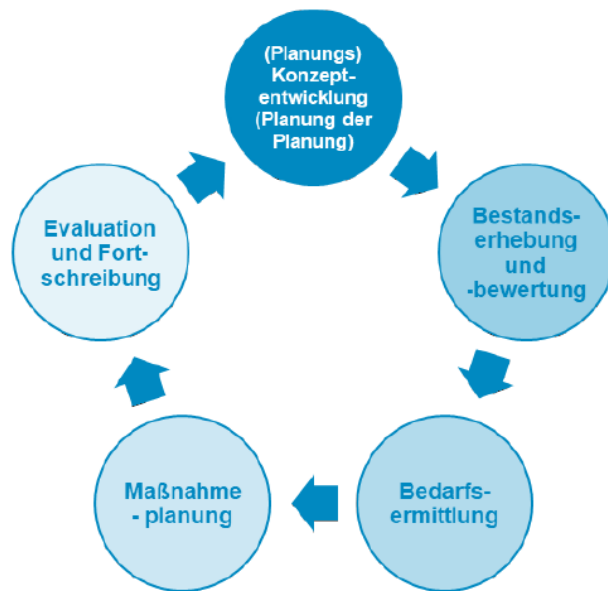
Konzept Integrierte Jugendhilfeplanung 2028 bis 2032 (überarbeitete Fassung)

Ausgangslage:

Bisher erfolgten bereichsbezogene Planungen in folgenden Bereichen:

- Hilfen zur Erziehung (aktueller Planungszeitraum 2024 bis 2028)
- Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit (aktueller Planungszeitraum 2023 bis 2027)
- Familienbildung und Familienförderung (aktueller Planungszeitraum 2023 bis 2027)
- Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege (jährliche Planung plus mittelfristige Planung/Bedarfsermittlung alle 5 Jahre)

Alle Planungen beinhalten, ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen zur Jugendhilfeplanung, folgende Planungsschritte:



Die Planungen weisen strukturelle Gemeinsamkeiten auf: u. a. sozialraumorientierte Betrachtung, soziodemografische Datengrundlagen, fachliche bzw. fachpolitische Herausforderungen.

Für den Leistungsbereich Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege mit der gesetzlichen Pflicht zur jährlichen Planung wurde durch Beschluss des JHA (DS 0145/25) ein Unterausschuss „Kindertageseinrichtungen“ eingerichtet, in dessen Zuständigkeit der Planungsprozess in diesem Bereich umgesetzt wird.

Die Fortschreibung der Planung zu den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung (einschließlich Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige), Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Familienbildung und Familienförderung kann ab 2028 gemeinsam im Rahmen einer integrierten Jugendhilfeplanung erfolgen. Der Kinder- und Jugendförderplan und der Familienförderplan sind bis 31.12.2027 gültig, so dass eine neue Planung mit Gültigkeit ab 01.01.2028 erforderlich wird. Die Gültigkeit der bisherigen HzE-Planung (bis 31.12.2028) kann in der Fortschreibung aufgehen.

Zielstellung:

Für die o. g. Leistungsbereiche außer Kita wird eine übergreifende Herangehensweise angestrebt. Durch gemeinsame Betrachtung der Planungsräume/ Lebenswelten der verschiedenen Zielgruppen des SGB VIII und der diesbezüglichen Jugendhilfeangebote soll eine effektivere und effizientere Leistungserbringung erreicht werden:

- bessere Erreichung fachlicher Ziele (z. B. bedarfsgerechte Angebote im Sozialraum durch Verknüpfung/Kooperation vorhandener Leistungen),
- bessere Bewältigung fachpolitischer Herausforderungen (z. B. Armutsprävention, Segregation, ökonomische Rahmenbedingungen),
- effektive Antworten der Jugendhilfe auf gesellschaftliche oder gesetzliche Veränderungen (inklusive Jugendhilfe, Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten).

Gesetzliche Vorgaben und Bezüge zu anderen Planungen:

Gemäß ThürKJHAG besteht die Pflicht, für die Bereiche Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit einen besonderen Jugendförderplan (§ 16 ThürKJHAG) und für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung ebenso eine besondere Planung (§ 23b ThürKJHAG) vorzulegen. Innerhalb einer integrierten Jugendhilfeplanung sind demzufolge diese genannten Leistungsbereiche besonders kenntlich zu machen.

Zu beachten sind die Änderungen im SGB VIII, welche gemäß KJSG im Planungszeitraum in Kraft treten.

Zu beachten ist zudem der künftige Verlauf des "Landesprogramms solidarisches Zusammenleben der Generationen", da die Förderung einzelner Jugendhilfeangebote (z. B. Familienzentren, Erziehungs-, Ehe-, Familien und Lebensberatungsstellen) in den Bereich des LSZ fällt.

Auf eine Abstimmung mit der Schulnetzplanung soll hingewirkt werden (§ 14 ThürKJHAG). Zu berücksichtigen sind relevante kommunale Beschlüsse zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und zur Integrierten Sozialraumplanung (ISRP).

Beteiligungsformate

Zu beteiligen sind lt. Gesetz die von der Planung berührten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die zuständigen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII und die Adressatinnen und Adressaten der Planung, insbesondere betroffene junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.

Gemäß § 15a ThürKJHAG soll der öffentliche Jugendhilfeträger in geeigneter Weise darlegen, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung erfolgt. Neben der Beteiligung im Planungsgremium kooperiert das Jugendamt bzw. der UA diesbezüglich eng mit dem Stadtjugendring Erfurt e. V. /BÄMM! Die Planung und Umsetzung von konkreten Beteiligungsprojekten wird nach Erarbeitung eines Beteiligungskonzeptes im Zeitplan verankert.

Sinnvoll ist eine Beteiligung des Projektes „voice 4kids“. Mit Unterstützung des AWO-Stadtjugendwerks treffen sich im Rahmen dieses Projektes regelmäßig Kinder und Jugendliche aus Erfurter Einrichtungen der stationären Jugendhilfe zum gegenseitigen Austausch. Es wird angestrebt, diese Struktur als „selbstorganisierten Zusammenschluss zur Selbstvertretung“ gemäß § 4a SGB VIII zu etablieren.

Eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Unter Beteiligungsgesichtspunkten ist eine öffentliche Auslegung sinnvoll und notwendig.

Inhaltliche Schwerpunkte und sozialräumlicher Bezug

Neben leistungsfeldspezifischen Bestandsbewertungen, Bedarfseinschätzungen und Maßnahmen öffnet eine integriert ausgerichtete Jugendhilfeplanung neue Diskursräume. Themenbereiche, welche mehrere Leistungsbereiche berühren, können multiperspektivisch gemeinsam erörtert werden, wobei sich neben einer gesamtstädtischen Perspektive insbesondere auch sozialräumliche Betrachtungen anbieten. Dazu zählen bspw.:

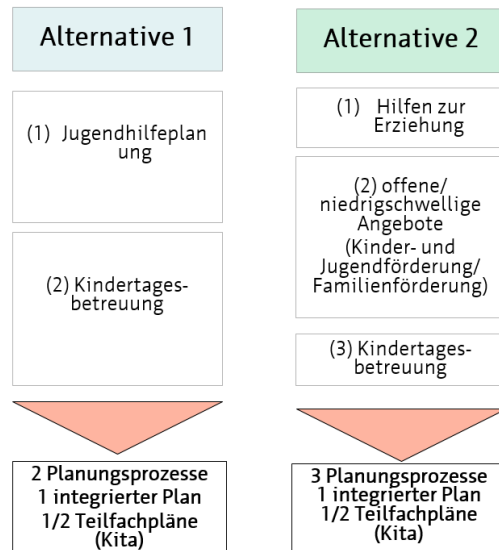
- Inklusive Jugendhilfe (insb. Herausforderungen für bisherige Angebote)
- Verbesserung der Kooperation im Sozialraum
- Hilfen am Übergang Schule/Ausbildung/Arbeitswelt
- Hilfen für junge Volljährige sowie Unterstützung im Rahmen der Nachbetreuung (auch im Kontext von Wohnraumsuche bzw. Wohnungslosigkeit)
- Flexible Unterstützungsarrangements in besonders herausfordernden Einzelfallkonstellationen (Zusammenspiel stationäre und ambulante HzE mit Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit u. a.)

Sinnvoll ist, die Ergebnisse aus dem Diskussionsprozess „Zukunftswerkstatt Jugendhilfe“ in den Planungsprozess einzubinden. (In Kooperation des Jugendamtes Erfurt, freien Trägern und der Fachhochschule Erfurt wurde im Juni 2025 im Rahmen einer Veranstaltung mit vier sozialräumlich strukturierten Workshops ein gemeinsamer fachlicher Diskurs aller Leistungsbereiche außer Kita zur Weiterentwicklung der Erfurter Jugendhilfe gestartet.)

Planungsgremium bzw. –gremien

Die Planungsgremien verantworten im Rahmen ihrer vorberatenden Tätigkeit sowohl die Umsetzung des Planungsprozesses der integrierten Jugendhilfeplanung als auch die fachliche Begleitung der laufenden Jugendhilfepläne.

Vorgeschlagen werden folgende Alternativen:



Alternative 1:

- ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung für alle Planungsbereiche
- für die gesetzlich vorgeschriebene jährliche (und mittelfristige) Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege erfolgt die Erarbeitung in einem separaten Unterausschuss

Alternative 2:

- zwei Unterausschüsse:
 - a. ein Unterausschuss für die Bereiche Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen *und*
 - b. ein Unterausschuss für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Familienbildung/-förderung
- für die gesetzlich vorgeschriebene jährliche (und mittelfristige) Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege erfolgt die Erarbeitung in einem separaten Unterausschuss

Im jeweiligen Planungsgremium sollten möglichst politische Vertreterinnen und Vertreter, Adressatinnen und Adressaten und fachliche Akteure aus den in der Planung zu betrachtenden Leistungsfeldern mitwirken. Dem wird durch eine umfassende Zusammensetzung aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern Rechnung getragen.

Folgende Zusammensetzung wird vorgeschlagen:

Alternative 1 (ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung)

14 (ggf. 15) Stimmberechtigte Mitglieder, jeweils mit Stellvertreter/in

- sechs Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen oder auf Vorschlag der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2a der Satzung des Jugendamtes
- fünf Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes (*Bemerkung: Hier sollte bei der Benennung die Berücksichtigung der verschiedenen Leistungsbereiche der Jugendhilfe gewährleistet werden*)
- zwei Mitglieder aus der Verwaltung des Jugendamtes (*Bemerkung: Entspricht der Regelung in den früheren 4 UAs.*)
- ein (ggf. zwei) Mitglied/er, benannt durch die jugendpolitische Vertretung, z. B. Schülersprecher oder Schülerparlament (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem partizipativen Planungsanspruch gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 und den aktuellen Vorgaben § 15a Abs. 2 ThürKJHAG Rechnung: d. h. angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung.*)

Beratende Mitglieder

Beratende Mitglieder sollten an den Sitzungen teilnehmen, wenn entsprechende Themen behandelt werden. Auf die Beschlussfähigkeit hat die Anwesenheit bzw. Abwesenheit keinen Einfluss, weil nicht stimmberechtigt.

- Amt für Bildung (*Bemerkung: A 40 war früher stimmberechtigt im UA KJFP vertreten. Gemäß § 14 ThürKJHAG soll auf Abstimmung von Jugendhilfeplanung und Schulnetzplanung hingewirkt werden.*)
- Gesundheitsamt (*Bemerkung: A 53 war früher beratend in UA Familie und ist aktuell beratend im UA Kita vertreten. Trägt dem stärker integriert ausgerichteten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- Amt für Soziales (*Bemerkung: A 50 war bisher nicht in UAs vertreten. Trägt dem stärker integriert ausgerichteten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- D 01 Beauftragte Integration/Migration (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem stärker integriert ausgerichteten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- D 01 Beauftragte für Menschen mit Behinderung (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem inklusiven Planungsanspruch und damit § 80 Abs. 2 Nr. 2 und 4 und dem integriert ausgerichteten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- Staatliches Schulamt Mittelthüringen (*Bemerkung: SSA Mittelthüringen war früher stimmberechtigt im UA KJFP vertreten.*)

- ein Mitglied benannt durch den Stadelternbeirat Kindertageseinrichtungen oder Kreiselternvertretung Schulen (*Bemerkung: Trägt dem partizipativen Planungsanspruch gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 Rechnung*)
- AGs nach § 78 SGB VIII (AG Heimerziehung, AG flexible ambulante Hilfen, AG Beratungsstellen, AG Jugendarbeit, AG Familie) (*Bemerkung: Die Teilnahme der AGs flexible ambulante Hilfen, Heimerziehung und Beratungsstellen im früheren UA Hilfe zur Erziehung sowie der AG Familie im UA Familie hat sich bewährt, da die Vertreter/innen praktische Aspekte einbringen konnten (über spezifische Trägerinteressen hinaus). Eine Pflicht zur Beteiligung der 78er AGs an der Jugendhilfeplanung sowie ein Anhörungsrecht im JHA besteht gemäß § 12 ThürKJHAG. Aufgrund des beratenden Charakters gab es keine zusätzliche Verschiebung in Richtung Trägerinteressen bei Beschlüssen.*)
- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII (*Bemerkung: Eine Vertretung von Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII soll laut § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürKJHAG beratend dem Jugendhilfeausschuss angehören.*)
- Freie Träger im Bereich SGB IX (*Bemerkung: Eine Vertretung von im Bereich des SGB IX tätigen freien Trägern soll laut § 5 Abs. 3 Nr. 2 ThürKJHAG beratend dem Jugendhilfeausschuss angehören.*)

Alternative 2 (zwei Unterausschüsse: ein Unterausschuss für die Bereiche Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen und ein Unterausschuss für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Familien-bildung/-förderung)

In beiden Unterausschüssen jeweils 13 (ggf. 14) Stimmberechtigte Mitglieder, jeweils mit Stellvertreter/in

- sechs Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen oder auf Vorschlag der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2a der Satzung des Jugendamtes
- vier Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes (*Bemerkung: Hier sollte bei der Benennung die Berücksichtigung der verschiedenen Leistungsbereiche der Jugendhilfe gewährleistet werden*)
- zwei Mitglieder aus der Verwaltung des Jugendamtes (*Bemerkung: Entspricht der Regelung in den früheren 4 UAs.*)
- ein (ggf. zwei) Mitglied/er, benannt durch die jugendpolitische Vertretung, z. B. Schülersprecher oder Schülerparlament (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem partizipativen Planungsanspruch gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 und den aktuellen Vorgaben § 15a Abs. 2 ThürKJHAG Rechnung: d. h. angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung.*)

Beratende Mitglieder (jeweilige Zuordnung gemäß den Planungsbereichen, d. h. nicht alle nachfolgend genannten Institutionen müssen zwingend in beiden Unterausschüssen vertreten sein)

Beratende Mitglieder sollten an den Sitzungen teilnehmen, wenn entsprechende Themen behandelt werden. Auf die Beschlussfähigkeit hat die Anwesenheit bzw. Abwesenheit keinen Einfluss, weil nicht stimmberechtigt.

- Amt für Bildung (*Bemerkung: A 40 war früher stimmberechtigt im UA KJFP vertreten. Gemäß § 14 ThürKJHAG soll auf Abstimmung von Jugendhilfeplanung und Schulnetzplanung hingewirkt werden.*)
- Gesundheitsamt (*Bemerkung: A 53 war früher beratend in UA Familie und ist aktuell beratend im UA Kita vertreten. Trägt dem stärker integriert ausgerichteten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)

- Amt für Soziales (*Bemerkung: A 50 war bisher nicht in UAs vertreten. Trägt dem stärker integriert ausgerichteten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- D 01 Beauftragte Integration/Migration (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem stärker integriert ausgerichteten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- D 01 Beauftragte für Menschen mit Behinderung (*Bemerkung: Bisher nicht im UA vertreten. Trägt dem inklusiven Planungsanspruch und damit § 80 Abs. 2 Nr. 2 und 4 und dem integriert ausgerichteten Ansatz im Hinblick auf andere örtliche Planungen und damit § 80 Abs. 5 SGB VIII Rechnung.*)
- Staatliches Schulamt Mittelthüringen (*Bemerkung: SSA Mittelthüringen war früher stimmberechtigt im UA KJFP vertreten.*)
- ein Mitglied benannt durch den Stadtelternbeirat Kindertageseinrichtungen oder Kreiselternvertretung Schulen (*Bemerkung: Trägt dem partizipativen Planungsanspruch gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 Rechnung*)
- AGs nach § 78 SGB VIII (AG Heimerziehung, AG flexible ambulante Hilfen, AG Beratungsstellen, AG Jugendarbeit, AG Familie)
(*Bemerkung: Die Teilnahme der AGs flexible ambulante Hilfen, Heimerziehung und Beratungsstellen im früheren UA Hilfe zur Erziehung sowie der AG Familie im UA Familie hat sich bewährt, da die Vertreter/innen praktische Aspekte einbringen konnten (über spezifische Trägerinteressen hinaus). Eine Pflicht zur Beteiligung der 78er AGs an der Jugendhilfeplanung sowie ein Anhörungsrecht im JHA besteht gemäß § 12 ThürKJHAG. Aufgrund des beratenden Charakters gab es keine zusätzliche Verschiebung in Richtung Trägerinteressen bei Beschlüssen.*)
- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII (*Bemerkung: Eine Vertretung von Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII soll laut § 5 Abs. 3 Nr. 1 ThürKJHAG beratend dem Jugendhilfeausschuss angehören.*)
- Freie Träger im Bereich SGB IX (*Bemerkung: Eine Vertretung von im Bereich des SGB IX tätigen freien Trägern soll laut § 5 Abs. 3 Nr. 2 ThürKJHAG beratend dem Jugendhilfeausschuss angehören.*)

In der **Alternative 2** ergibt sich die Notwendigkeit, geeignete Beratungsformen zur Erörterung von übergreifenden Themen bzw. Querschnittsthemen (z. B. soziodemografische Daten, fachpolitische Herausforderungen, Sozialräume) und von gemeinsamen Fachthemen einzuplanen. Diesbezüglich denkbar sind gemeinsame Sitzungen der beiden Unterausschüsse als auch die Diskussion im Jugendhilfeausschuss mit Beschlüssen, welche dann für die beiden Unterausschüsse bindend sind.

Zeitplan zur Integrierten Jugendhilfeplanung 2028 - 2032

Je nach Anzahl der Unterausschüsse ergeben sich unterschiedliche Planungsstrukturen, da bei zwei Planungsgremien zum einen eine inhaltliche Zuordnung spezifischer Themen erfolgt, zum anderen eine gemeinsame Erörterung übergreifender Aspekte (z. B. Demografie) und gemeinsamer Fachthemen im Planungsprozess resp. Zeitplan darzustellen sind.

Eine konkrete Zeitplanung kann daher erarbeitet und vorgelegt werden, wenn eine Entscheidung hinsichtlich der Struktur der Unterausschüsse gefallen ist.